

Austrian Standards (ASI)
Frau DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha
Herrn Dr. Karl Grün
Heinestraße 38
1020 Wien
e.stampfl-blaha@austrian-standards.at
k.gruen@austrian-standards.at
office@austrian-standards.at

cc:
DI Michael Salomon
m.salomon@austrian-standards.at

Wien, 18.2.2021

Betrifft:
**Neuaufgabe der ÖNORM B 1801-1:2021 – Bauprojekt- und
Objektmanagement, Teil 1: Objekterrichtung (Ersatz für ÖNORM B 1801-
1:2015-12)**
Punkt 4.3.4

Sehr geehrte Frau Dr. Stampfl-Blaha!
Sehr geehrter Herr Dr. Grün!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen und der Fachverband Ingenieurbüros erlauben sich darauf hinzuweisen, dass die in der ÖN B 1801 - 1:2021 unter 4.3.4 geführte Beschreibung nicht dem Stand der Technik entspricht und ihre Anwendung zu einer unzumutbaren Situation für sämtliche Planungsberufe führen würde.

In der Neuaufgabe der ÖNORM B 1801-1:2021 – Bauprojekt- und Objektmanagement, Teil 1: Objekterrichtung (Ersatz für ÖNORM B 1801-1:2015-12) sind unter Punkt 4.3.4 erstmalig Vorgaben für die Genauigkeit des Kostenplanes mit fortschreitender Projektphase angeführt. Dabei wird den jeweiligen Projektphasen eine Genauigkeit in Form einer maximalen Abweichung von den dargestellten Kosten zugewiesen. Diese irreführenden Werte halten aufgrund der Volatilität der Einflussfaktoren und -parameter einer fachlich-wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand und entsprechen daher nicht dem Stand der Technik (Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fachartikel). Die Unmöglichkeit derartiger Prognosegenauigkeiten in frühen Leistungsphasen ist bereits an bekannten Streuungen/Schwankungen der Angebotspreise des Marktes deutlich sichtbar.

De facto sind diese Werte aber nicht nur fachlich falsch, sondern bedeuten mit dem Zusatz, dass ausschließlich der Auftraggeber davon abweichende Werte festlegen darf, auch einen massiven und völlig unzulässigen Eingriff in Vertrags-, Leistungs- oder Haftungsverhältnisse Dritter. Es widerspricht allen rechtsstaatlichen Grundprinzipien, Festlegungen mit derartig massiven rechtlichen

- Auswirkungen in – von verschiedensten wirtschaftlichen und anderen Interessen geleiteten – Normenausschüssen zu definieren.

Hier auf eine sogenannte „Freiwilligkeit“ solcher Normen zu verweisen wäre völlig verfehlt, weil sie natürlich gerade im Fall von Haftungsfragen im Zuge von Rechtsstreitigkeiten – sehr wohl verbindlich werden.

Aus den genannten Gründen erlauben wir uns, die schnellstmögliche Überarbeitung der ÖN B 1801-1:2021 anzuregen.

Für die BKZT und den Fachverband Ingenieurbüros ist es natürlich aus Ressourcengründen nicht möglich, in allen Normenkomitees durch die Entsendung von Nominierten vertreten zu sein. Wie Sie wissen ist diese ehrenamtliche Expertentätigkeit für KMU zeitlich ungleich schwieriger unterzubringen als für größere Unternehmen und Organisationen mit weitreichenden personellen und finanziellen Ressourcen. Auch ein flächendeckendes Screening aller veröffentlichten Normenentwürfe übersteigt – nicht zuletzt auch durch die große Vielzahl an Normen in vielen verschiedenen Bereichen - selbstverständlich bei weitem den Rahmen an Unterstützung, den unsere ExpertInnen ehrenamtlich leisten können.

Die Unausgewogenheit der Interessen in Normenkomitees kann aber oft zu folgenschweren Fehlern führen, wie das konkrete Beispiel deutlich vor Augen führt. Aufgrund der aktuellen schwerwiegenden Problematik, die wohl auch mit einer mangelnden Ausgewogenheit in Komitee 240 – wie an dem Ergebnis der Neuauflage der ÖNORM B 1801-1:2021 und der Liste der Teilnehmenden ersichtlich – in Verbindung zu bringen ist, haben wir uns jedoch entschlossen, einige Experten mit unterschiedlichen regionalen und fachlichen Hintergründen in das Komitee zu nominieren. Die Nominierungen werden demnächst übermittelt.

Auch darüber hinaus stehen wir für Diskussionen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank für Ihre Rückmeldung und schönen Grüßen,



DI Erich Kern
Vorsitzender des Ressort Regelwerke
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen



TR DI Dr. Rainer Gagstädter
Obmann
Fachverband Ingenieurbüros